

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der 91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees in Wien im Jahr 2023; Unterzeichnung**

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der 91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees in Wien im Jahr 2023 soll die Vorrechte und Befreiungen für die Zeit der Vorbereitung und Abhaltung dieser Konferenz regeln. Es wurde aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 22. Juni 2022 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 23) mit ICPO-INTERPOL verhandelt.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, werden die folgenden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt: Art. 2 regelt Erleichterungen bei der Einreise nach Österreich für näher bezeichnete an der Konferenz beteiligte Personen. Art. 3 gewährt im Falle von Restriktionen auf Grund von Maßnahmen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen jene Erleichterungen, wie sie Angestellten sowie Besuchern und Besucherinnen von Internationalen Organisationen in Österreich zuteilwerden. Dies gilt sowohl für die Ein- und Ausreise, als auch für den Aufenthalt. Art. 4 regelt die Immunität von der Gerichtsbarkeit und von der Vollstreckung, wobei für die Beilegung von Vertragsstreitigkeiten mit Privaten die Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorgesehen ist. Für Schadenersatzforderungen wird festgelegt, dass diese durch einen unparteiischen und unabhängigen Mechanismus innerhalb einer angemessenen Frist geregelt werden müssen. Art. 5 garantiert die Unverletzlichkeit der Dokumente und der Korrespondenz von ICPO-INTERPOL. Art. 6 des

Abkommens betrifft den Geldtransfer, Art. 7 enthält in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis und europarechtlichen Bestimmungen bestimmte Zoll- und Steuerbefreiungen. In Art. 8 werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an der Konferenz die auf ihre Funktion bezogenen Vorrechte und Befreiungen gewährt. Im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden dem Generalsekretär von ICPO-INTERPOL, den Mitgliedern des Exekutivkomitees und den sie begleitenden Familienmitgliedern diplomatische Vorrechte und Befreiungen eingeräumt (Art. 9). Art. 10 stellt klar, dass die Vorrechte und Befreiungen nicht zum eigenen Vorteil gewährt werden, und sieht einen allfälligen Verzicht auf die Immunität vor. Streitigkeiten aus dem Abkommen sollen im Verhandlungswege bzw., sofern dies nicht möglich ist, durch ein Schiedsgericht gelöst werden (Art. 11). Gemäß Art. 12 tritt das Abkommen drei Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Deckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021. Gemäß § 10 Abs. 1 ASG ist dem Hauptausschuss des Nationalrates über den Abschluss des Abkommens unverzüglich zu berichten.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der

91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees in Wien im Jahr 2023 genehmigen und

2. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigen.

7. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister